



Merkblatt Aufenthaltsstatus

Zulassung ausländischer Studienanwärterinnen und -anwärter zum Medizinstudium (Humanmedizin, Chiropraktik, Zahnmedizin, Veterinärmedizin) an der Universität Zürich

Personen ohne schweizerische Staatsbürgerschaft können nur dann zum Medizinstudium (Humanmedizin, Chiropraktik, Zahnmedizin und Veterinärmedizin) an der Universität Zürich zugelassen werden, wenn sie einer der nachfolgend aufgeführten Kategorien angehören.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung je nach Kategorie die erforderlichen Unterlagen ein (ggf. werden zusätzliche Unterlagen nachverlangt):

- a) Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein.

→ **Kopie Pass oder ID**

- b) In der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.

→ **Kopie Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)**

- c) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie von Island und Norwegen, mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit“ in der Schweiz, die eine berufliche Tätigkeit mit engem Zusammenhang mit dem Medizinstudium nachweisen können.

Als berufliche Tätigkeit in engem Zusammenhang mit dem Medizinstudium gilt eine mindestens einjährige Erwerbstätigkeit in der Schweiz in einem der Berufe gemäss Medizinalberufegesetz, Art. 2: Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte.

→ **Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit“; Nachweis, dass Sie in der Schweiz seit mindestens 1 Jahr ununterbrochen in einem der oben genannten Berufe arbeitstätig sind (z.B. Arbeitsvertrag, Arbeitsbestätigung)**

- d) Kinder, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Norwegen und des Fürstentums Liechtenstein, mit Aufenthaltsbewilligung als Familienmitglied einer Bürgerin oder eines Bürgers der EU/EFTA in der Schweiz (= Familiennachzug).

Wichtiger Hinweis: Falls Sie nachzuweisen beabsichtigen, dass Sie der vorliegenden Kategorie d) angehören, haben Sie bei der Beantragung Ihrer Aufenthaltsbewilligung unbedingt den Aufenthaltszweck „Familiennachzug“ anzugeben, nicht andere Aufenthaltszwecke wie z.B. „Ausbildung“ oder „Stellensuche“.

→ **Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung mit dem Vermerk „Familiennachzug“; Kopie der Aufenthaltsbewilligung Ihrer Eltern bzw. eines Elternteils; Kopie Ihrer Geburtsurkunde**

- e) Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz

1. deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind (Niederlassungsbewilligung/Ausweis C),

→ **Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), Kopie der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) Ihrer Eltern bzw. eines Elternteils; Kopie Ihrer Geburtsurkunde**

2. die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind,

→ **Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B); Kopie Heiratsurkunde/Familienbüchlein; Kopie Schweizer Pass oder ID des Ehegatten/der Ehegattin**



3. deren Ehegatten seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz niedergelassen sind oder über eine schweizerische Arbeitsbewilligung verfügen,
 - **Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B); Kopie Heiratsurkunde/Familienbüchlein; Kopie Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) des Ehegatten/der Ehegattin; oder**
 - **Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B); Kopie Heiratsurkunde/Familienbüchlein; Kopie Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) des Ehegatten/der Ehegattin; Nachweis, dass Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin seit mind. 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz arbeitstätig ist (z.B. Arbeitsvertrag, Arbeitsbestätigung)**
 4. die seit mindestens fünf Jahren über eine schweizerische Arbeitsbewilligung verfügen,
 - **Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B); Nachweis, dass Sie seit mind. 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz arbeitstätig sind (z.B. Arbeitsvertrag, Arbeitsbestätigung)**
 5. deren Eltern seit mindestens fünf Jahren über eine schweizerische Arbeitsbewilligung verfügen,
 - **Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) sowie derjenigen Ihrer Eltern bzw. eines Elternteils; Nachweis, dass Ihre Eltern bzw. ein Elternteil seit mind. 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz arbeitstätig sind/ist (z.B. Arbeitsvertrag, Arbeitsbestätigung); Kopie Ihrer Geburtsurkunde.**
 6. die einen schweizerischen oder kantonalen, schweizerisch anerkannten Maturitätsausweis oder einen eidgenössischen Berufsmaturitätsausweis in Verbindung mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen haben.
 - **Kopie Ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis B oder C)**
- Als Wohnsitz einer Person gilt gemäss Art. 23 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) derjenige Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung begründet für sich allein keinen Wohnsitz. Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.
- f) Kinder, deren Eltern in der Schweiz Diplomatensstatus geniessen.
 - **Kopie Ihrer Geburtsurkunde sowie Kopie des Diplomatenausweises Ihrer Eltern bzw. eines Elternteils**
 - g) Von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge.
 - **Nachweis über den Status „anerkannter Flüchtling“**

Ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter gemäss den vorgenannten Kategorien a) bis f) müssen die Dokumente zum Nachweis der Zugangsberechtigung spätestens am letzten Tag der von Swissuniversities festgelegten Voranmeldefrist (15. Februar) einreichen.

Flüchtlinge gemäss vorgenannter Kategorie g) müssen spätestens am letzten Tag der von Swissuniversities festgelegten Voranmeldefrist (15. Februar) ein Asylgesuch gestellt haben. Sie müssen spätestens am letzten Tag der Immatrikulationsfrist der Universität, an der sie einen Studienplatz zugeteilt erhalten, als Flüchtling anerkannt sein.